

GEBÜHRENSATZUNG

vom 15.12.2023 zur Friedhofssatzung der Stadt Ennepetal

für die

städtischen Friedhöfe in Ennepetal vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Ennepetal vom 15.12.2023 jeweils in der bei Erlass dieser Gebührensatzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext: Die im Satzungstext verwendete männliche Form (z.B. der Gebührenschuldner) gilt inhaltsgleich auch für die Andersgeschlechtliche.

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Ennepetal werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 GEBÜHRENHÖHE

(1) Grabnutzungsgebühr

A) Gebühren für eine Reihengrabstätte

1. Sargbestattungen	
a) Sarg Reihengrabstätte Erwachsene	735,00 €
b) Sarg Reihengrabstätte Kinder	404,00 €
c) anonyme Sarg-Reihengrabstätte	1.323,00 €
d) pflegefreie Sarg-Reihengrabstätte mit Namensplatte	1.249,00 €
2. Urnenbestattungen	
a) Urnen-Reihengrabstätte	367,00 €
b) anonyme Urnen-Reihengrabstätte	808,00 €
c) Urnen-Reihengrabnische	882,00 €
d) anonyme Urnen-Reihengrabnische	808,00 €
e) pflegefreies Urnen-Reihengrab m. Namensplatte	661,00 €
f) pflegefreies Urnenbaumreihengrab m. Namensplatte	735,00 €
g) pflegefreies Urnenreihengrab Hochbeet m. Namensplatte	1.323,00 €

B) Gebühren für Wahlgrabstätten

1. Sargbestattungen	
a) Sarg-Wahlgrabstätte	1.323,00 €
b) Pflegefreie Sarg-Wahlgrabstätte mit Namensplatte	1.940,00 €
2. Urnenbestattungen	
a) Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	793,00 €

b) Urnen-Wahlgrabnische für 2 Urnen	1.676,00 €
c) Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte m. Namenspl. für 1 Urne	793,00 €
d) Pflegefreies Urnenbaumwahlgrab m. Namenspl. für 2 Urnen	1.676,00 €
e) Pflegefreies Urnenwahlgrab Hochbeet m. Namenspl. für 2 Urnen	2.381,00 €

C) Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten, pro Jahr, pro Stelle

Verlängerungsdauer höchstens 30 Jahre

Verlängerung Wahlgrab	44,00 €
Verl. pflegefreies Wahlgrab	64,00 €
Verl. Urnenwahlgrab	26,00 €
Verl. Urnenwahlgrabnische	55,00 €
Verl. Pflegefreies Urnenwahlgrab Hochbeet	69,00 €
Verl. Pflegefreies Urnenwahlgrab	38,00 €

(2) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten die Grabbereitigung inklusive Aushebung und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze, Herstellen eines groben Planums oder Hügels ohne Bepflanzung, Dienstleistung bei der Beerdigungshandlung, sowie die Ausschmückung des Grabes während der Beisetzung.

A) Bestattungsgebühren für Reihengräber

1. Sarggräber

a) Reihengrab Erwachsene	707,00 €
b) Reihengrab Kinder	471,00 €

2. Urnengräber

a) für ein Urnenreihengrab	471,00 €
b) für eine Urnenreihennische	235,00 €
c) für ein Urnen-Baum-Reihengrab	471,00 €

B) Bestattungsgebühren für Wahlgrabstätten

1. Sarggräber

a) für ein Wahlgrab unabhängig vom Alter des/der Verstorbenen	942,00 €
---	----------

2. Urnengräber

a) für eine Urnenwahlgrabstätte	471,00 €
b) für eine Urnenwahlgrabnische	235,00 €
c) für ein Urnen-Baum-Wahlgrabstätte	471,00 €
d) für eine Urnenwahlgrabstätte Hochbeet	471,00 €
e) für ein Urnenreihengrab Hochbeet	471,00 €

(3) Benutzungsgebühren

für die Friedhofshalle	383,00 €
für die Leichenkammer	159,00 €

(4) Ausgrabungs-, Umbettungs- und Umsargungsgebühren

- A) Ausgrabungsgebühren
 - 1) bei Erdbestattungen für ein Sarggrab
 - 2) bei Erdbestattungen für ein Urnengrab
 - 3) Entnahme einer Urne aus der Nische
- B) Bei Umbettungen kommt zu der Ausgrabungsgebühr die jeweilige Bestattungsgebühr hinzu
- C) Umsargungsgebühren
 - 1) Umsargung (falls erforderlich) ohne Gestellung des Sarges

jeweils nach Aufwand

(5) Sonstige Gebühren

- A) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen (inkl. Prüfung der Standfestigkeit):
 - a) liegendes Grabmal 75,00 €
 - b) stehendes Grabmal 94,00 €
- B) Für die Erneuerung der Verschlussplatte einer Urnennische nach Beschriftung 75,00 €
- C) Namensplatte für pflegefreie Grabstätten
 - a) Friedhof Voerde 398,00 €
 - b) Friedhof Milspe, Rüggeberg und Königsfeld 437,00 €
- D) Für die Übertragung des Nutzungsrechtes 15,00 €
- E) Für die Erstellung eines neuen Bescheides 25,00 €
- F) Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten pro Jahr, pro Grabstelle 40,00 €

§ 3

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) den Bestattungsauftrag erteilt
 - c) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt,
 - d) Leistungen der Friedhofsverwaltung veranlasst oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

Die Gebühren entstehen bei der Anmeldung eines Sterbefalls, ansonsten bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung und sind innerhalb eines Monats nach Entstehen an die Stadtkasse Ennepetal zu zahlen. Sie unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Gebührensatzung vom 15.12.2023 zur Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Ennepetal vom 15.12.2023“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 15.12.2023
Die Bürgermeisterin
Gez. Heymann